NATIONALER RAT FÜR AUDIOVISUELLE MEDIEN

Entwurf eines Beschlusses
über die Bereitstellung von Video-Sharing-Plattform-Diensten

In Erwägung der zweifachen Rolle des Nationalen Rates für audiovisuelle Medien als Garant des öffentlichen Interesses im Bereich der audiovisuellen Kommunikation und einzige Regulierungsbehörde im Bereich der audiovisuellen Mediendienste,

in Erwägung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 303 vom 28. November 2018,

zur Festlegung der Kriterien für die Bestimmung der Gerichtsbarkeit der Anbieter von Video-Sharing-Plattformen im rumänischen Hoheitsgebiet gemäß Artikel 42^5 des Gesetzes Nr. 504/2002 über audiovisuelle Medien in der geänderten und ergänzten Fassung,

zum Zwecke der Festlegung des Meldeverfahrens für Video-Sharing-Plattform-Dienste,

zur Durchführung geeigneter Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger vor schädlichen und/oder rechtswidrigen Inhalten, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können, und zum Schutz der breiten Öffentlichkeit vor Inhalten, die zu Gewalt oder Hass aufstacheln oder deren Verbreitung eine öffentliche Aufforderung zur Begehung von terroristischen Handlungen, Pornografie oder von Straftaten rassistischer oder fremdenfeindlicher Art darstellt,

in Erwägung der einzuhaltenden Anforderungen und der Maßnahmen, die in Bezug auf audiovisuelle kommerzielle Kommunikation zu ergreifen sind, unabhängig davon, ob diese von Video-Sharing-Plattform-Anbietern beworben, vermarktet oder organisiert wird oder nicht,

in Erwägung der Zuständigkeiten des Nationalen Rates für audiovisuelle Medien bei der Einrichtung der umfassenden Mechanismen, die erforderlich sind, um die Angemessenheit der in Artikel 42^7, Artikel 42^8 Absätze 6 bis 8, Artikel 42^9 Absätze 6 und 7 und Artikel 42^{10} Absatz 2 des Gesetzes Nr. 504/2002 über audiovisuelle Medien in der geänderten und ergänzten Fassung vorgesehenen Maßnahmen zu bewerten, die von Video-Sharing-Plattform-Anbietern umgesetzt werden,

in Erwägung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 50/2024 über Maßnahmen zur Anwendung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) sowie zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 365/2002 über den elektronischen Geschäftsverkehr in neu veröffentlichter, geänderter Fassung,

gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 42^{6} Absatz 1, Artikel 42^{9} und Artikel 74^{1} des Gesetzes Nr. 504/2002 über audiovisuelle Medien in der geänderten Fassung,

Erlässt der Nationale Rat für audiovisuelle Medien folgenden Beschluss:

Kapitel I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - 1. Mit diesem Beschluss wird der Rechts- und Verfahrensrahmen für die Meldung und Bereitstellung von nutzergenerierten Video-Sharing-Plattform-Diensten sowie für die Erteilung, Änderung und den Entzug der Genehmigung zur Bereitstellung von Video-Sharing-Plattform-Diensten festgelegt.

(2) Dieser Beschluss gilt für Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten, die in Rumänien niedergelassen sind oder die gemäß den Kriterien, die in Artikel 42^{5} des Gesetzes Nr. 504/2002 über audiovisuelle Medien in der geänderten Fassung (im Folgenden „Gesetz über audiovisuelle Medien“) festgelegt sind, als der Gerichtsbarkeit Rumäniens unterstehend gelten.

(3) Video-Sharing-Plattform-Anbieter, die der Gerichtsbarkeit eines Staates unterstehen, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, deren Inhalte jedoch gemäß Artikel 2 Absatz 2^{1} Buchstabe b des Gesetzes über audiovisuelle Medien auf rumänischem Hoheitsgebiet abgerufen werden können, unterliegen den in den Artikeln 42^{7}, 42^{8}, 42^{9} und 91^{2} Absätze 3 bis 5 des Gesetzes über audiovisuelle Medien festgelegten Verpflichtungen.

Artikel 2 - 1. Für die Zwecke des vorliegenden Beschlusses haben die nachstehend aufgeführten Begriffe die folgenden Bedeutungen:

a) **wesentliche Funktion –** Mechanismus zur Ermittlung von Aspekten von Social-Media-Diensten, die zwar nicht in erster Linie auf die Bereitstellung von Sendungen oder Videos ausgerichtet sind, diese Funktion jedoch als wichtigen Bestandteil des Dienstes aufweisen,

b) **Bereitstellung von Video-Sharing-Plattform-Diensten –** die Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur für die öffentliche Verbreitung digitaler Inhalte in audiovisuellen Sendungen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 6 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 111/2011 der Regierung über elektronische Kommunikation,

angenommen mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 140/2012 in der geänderten Fassung, im Rahmen eines Video-Sharing-Plattform-Dienstes,

c) **Monetarisierung** – die Erzielung von Einnahmen jeglicher Art, die dadurch entstehen, dass der Nutzer Videos hochlädt und/oder erstellt, auf die über eine Video-Sharing-Plattform zugegriffen werden kann, sowie durch den Video-Sharing-Plattform-Dienst selbst,

d) **Meldung** – schriftliche Anfrage, mit der Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten dem Nationalen Rat für audiovisuelle Medien mitteilen, dass sie beabsichtigen, Video-Sharing-Plattform-Dienste für die Öffentlichkeit bereitzustellen,

e) **Video-Sharing-Plattform** – ein Kommunikationsmittel über internetbasierte elektronische Kommunikationsnetze, das im Allgemeinen eine digitale Infrastruktur bereitstellt und Interaktionen zwischen Plattform-Dienste-Anbietern und Nutzern ermöglicht, um audiovisuelle Inhalte online bereitzustellen, indem eigene oder von anderen Nutzern auf die Plattform hochgeladene audiovisuelle Inhalte angesehen, abgerufen, erstellt, hochgeladen und/oder geteilt werden,

f) **soziale Netzwerke** – Medienkommunikationsmittel über internetbasierte elektronische Kommunikationsnetze, bestehend aus Online-Plattformen zum Erstellen, Hochladen oder Teilen von Informationen und audiovisuellen Inhalten sowie zur Interaktion mit anderen Personen durch den Austausch von Informationen und/oder audiovisuellen Inhalten,

g) **trennbarer Teil** – ein eigenständiges, autonomes Element innerhalb eines Video-Sharing-Plattform-Dienstes, dessen Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen, nutzergenerierten Videos oder beidem für die breite Öffentlichkeit ist,

h) **Nutzungsbedingungen einer Videoplattform** – ein im Fernabsatz geschlossener Rechtsvertrag, unabhängig von seiner Bezeichnung oder Form, der das Vertragsverhältnis zwischen einem Anbieter eines Video-Sharing-Plattform-Dienstes und einem Nutzer regelt, der den Dienst zum Erstellen, Hochladen und Teilen audiovisueller Inhalte auf dieser Plattform nutzt, und der das ordnungsgemäße Funktionieren der Plattform, die Sicherheit der Nutzer sowie die Einhaltung geltender Gesetze gewährleistet,

i) **Nutzer** – jede Person, die Sendungen, nutzergeneriertes Videomaterial und audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für andere Nutzer auf einer Video-Sharing-Plattform erstellt, hochlädt oder generiert, oder jede Person, die auf über eine Video-Sharing-Plattform verfügbare Inhalte zugreift und diese anschaut.

(2) In diesem Beschluss gelten auch die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 1, Artikel 2 Absatz 2^{1} und Artikel 42^{5} des Gesetzes über audiovisuelle Medien, Artikel 4 Absatz 1 Nummer 6 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 111/2011 der Regierung, angenommen mit Änderungen und Ergänzungen durch das Gesetz Nr. 140/2012 in der geänderten und ergänzten

Fassung, Artikel 1 des Gesetzes Nr. 365/2002 über den elektronischen Geschäftsverkehr, neu veröffentlicht in der geänderten und ergänzten Fassung, und Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 573/2025 des Nationalen Rates für audiovisuelle Medien über den Kodex für audiovisuelle Inhalte in der geänderten Fassung.

Kapitel II

Kriterien, Bedingungen und Verfahren für die Meldung und Bereitstellung von Video-Sharing-Plattform-Diensten

Abschnitt 1

Meldekriterien für Video-Sharing-Plattform-Dienste

Artikel 3 – Video-Sharing-Plattform-Dienste im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1[1] des Gesetzes über audiovisuelle Medien können sein:

a) Dienste, deren Hauptzweck darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos oder beides für die breite Öffentlichkeit bereitzustellen;

b) Dienste mit breiterem Angebot, bei denen der Hauptzweck eines trennbaren Teils darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos oder beides für die breite Öffentlichkeit bereitzustellen;

c) Dienste, bei denen eine wesentliche Funktion darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos oder beides für die breite Öffentlichkeit bereitzustellen.

Artikel 4 – Video-Sharing-Plattform-Dienste sind definiert als Dienste, die kumulativ die folgenden Kriterien erfüllen:

a) sie stellen eine wirtschaftliche Tätigkeit dar,

b) der Hauptzweck der gesamten Plattform oder eines trennbaren Teils des Plattformdienstes oder eine ihrer wesentlichen Funktionen besteht in der Bereitstellung von audiovisuellen Sendungen und/oder nutzergenerierten Videoinhalten zu Informations-, Unterhaltungs- oder Bildungszwecken;

c) der Anbieter der Video-Sharing-Plattform trägt keine redaktionelle Verantwortung;

d) der Dienst wird vom Anbieter der Video-Sharing-Plattform unter Verwendung automatisierter Mittel oder Algorithmen organisiert, insbesondere durch Anzeigen, Tagging und Festlegung der Abfolge;

e) es werden elektronische Kommunikationsnetze genutzt, wie in der Dringlichkeitsverordnung Nr. 111/2011 der Regierung geregelt, die mit Änderungen und Ergänzungen durch das Gesetz Nr. 140/2012 in der geänderten Fassung angenommen wurde.

Abschnitt 2

Bedingungen für die Meldung von Video-Sharing-Plattform-Diensten

Artikel 5 - 1. Der gemäß Artikel 1 Absätze 2 und 3 niedergelassene Antragsteller darf mit der Bereitstellung von Video-Sharing-Plattform-Diensten erst beginnen, nachdem er eine Genehmigung für die Bereitstellung von Video-Sharing-Plattform-Diensten vom Nationalen Rat für audiovisuelle Medien (im Folgenden „Rat“ oder „NRA“) erhalten hat.

(2) Mit der dem Antragsteller erteilten Genehmigung wird bescheinigt, dass er die in diesem Beschluss festgelegten Meldepflichten erfüllt hat und berechtigt ist, die in der Genehmigung genannten Video-Sharing-Plattform-Dienste zu erbringen.

Artikel 6 – Jede Person, im Folgenden als „Antragsteller“ bezeichnet, die beabsichtigt, Video-Sharing-Plattform-Dienste im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1^{1} des Gesetzes über audiovisuelle Medien bereitzustellen, ist verpflichtet, dem NRA gegebenenfalls den voraussichtlichen Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit zu melden, frühestens jedoch 10 Tage nach Übermittlung der Meldung.

Abschnitt 3

Verfahren für die Bereitstellung von Video-Sharing-Plattform-Diensten

Artikel 7 – 1. Die Meldung über die Bereitstellung von Video-Sharing-Plattform-Diensten ist dem NRA zusammen mit den entsprechenden Unterlagen – je nach Status des Antragstellers – sowie der Selbsterklärung des Antragstellers gemäß dem Musterformular in Anhang 2, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, einzureichen; dies betrifft die Kontaktdaten, die für die offizielle Übermittlung der im Zusammenhang mit dem NRA ausgestellten Originalunterlagen festgelegt werden.

(2) Ein Antragsteller, der rumänischer Staatsbürger und Unternehmer ist, muss dem NRA folgende Unterlagen vorlegen:

a) Meldung unter Verwendung des Musterformulars in Anhang 1, der Bestandteil dieses Beschlusses ist;

b) eine Kopie der vom Handelsregisteramt ausgestellten Eintragungsbescheinigung für die juristische Person oder gegebenenfalls für die bevollmächtigte natürliche Person, das Einzelunternehmen oder das Familienunternehmen;

c) die aktuelle Satzung oder die Satzung zusammen mit allen späteren Änderungen und Ergänzungen sowie die vom Handelsregisteramt ausgestellten Eintragungsbescheinigungen oder die Bescheinigung über die Rechtsgültigkeit, die zum Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb der 30-tägigen Gültigkeitsfrist ausgestellt wurden, in Kopie;

d) eine Kopie des Ausweisdokuments der bevollmächtigten natürlichen Person, die den Antrag stellt;

e) Nachweis über die Vertretungsbefugnis des Antragstellers, im Original.

(3) Ein Antragsteller, bei dem es sich um eine rumänische juristische Person und nicht um einen Unternehmer handelt, legt dem NRA folgende Unterlagen vor:

a) Meldung unter Verwendung des Musterformulars in Anhang 1, der Bestandteil dieses Beschlusses ist;

b) eine Kopie der Bescheinigung über die steuerliche Registrierung, die von der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung ausgestellt wurde;

c) eine Kopie der Bescheinigung über die Eintragung im Register der Vereinigungen und Stiftungen oder im Register der Verbände;

d) eine Kopie der aktuellen Gründungsurkunde oder aller nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen;

e) Nachweis über die Vertretungsbefugnis des Antragstellers, im Original.

4. Antragsteller, bei denen es sich um ausländische Personen mit Hauptgeschäftssitz in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums handelt, legen dem NRA folgende Unterlagen vor:

a) Meldung unter Verwendung des Musterformulars in Anhang 1, der Bestandteil dieses Beschlusses ist;

b) Unterlagen, die den in Absatz 2 Buchstaben b und c oder Absatz 3 Buchstaben b und d genannten Unterlagen entsprechen, je nach Fall;

c) die Vollmacht der Person, die befugt ist, die Haftung des Antragstellers gegenüber dem NRA zu übernehmen, im Original, und ihre Kontaktadresse im Hoheitsgebiet Rumäniens.

(4) Kopien der in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Unterlagen werden durch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters beglaubigt.

(5) Unterlagen, die dem NRA in einer Fremdsprache vorgelegt werden, ist eine beglaubigte Übersetzung ins Rumänische beizufügen.

Artikel 8 - 1. Die Meldung und die beigefügten Unterlagen sind beim NRA persönlich, durch einen gesetzlichen Vertreter oder online mit einer zertifizierten digitalen elektronischen Signatur einzureichen.

(2) Nach Überprüfung und Genehmigung durch den Lizenzierungs- und Genehmigungsdienst werden die Meldung und die Begleitunterlagen beim Registerdienst des Rates registriert.

Artikel 9 - 1. Sind die Unterlagen unvollständig oder werden Dokumente in ungeeigneter Form eingereicht, teilt der Lizenzierungs- und Genehmigungsdienst dem Antragsteller mit, welche Unterlagen vorzulegen sind, welche Bedingungen zu erfüllen sind und innerhalb welcher Frist dies zu geschehen hat.

(2) Die Erfüllung der Bedingungen hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen und der Vorlagefristen wird der antragstellenden Person vom Lizenzierungs- und Genehmigungsdienst mitgeteilt.

Artikel 10 - 1. Die Meldung gilt nur dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn alle in Kapitel II Abschnitte 1 bis 3 festgelegten Anforderungen erfüllt sind; in diesem Fall stellt der Lizenzierungs- und Genehmigungsdienst dem Antragsteller die Genehmigung zur Bereitstellung von Video-Sharing-Plattform-Diensten aus, wodurch der Antragsteller den Status eines Anbieters von Video-Sharing-Plattform-Diensten erhält.

(2) Die Genehmigung kann dem Antragsteller als elektronisches Dokument übermittelt werden, wobei eine fortgeschrittene elektronische Signatur eingebettet, angehängt oder logisch verknüpft wird.

(3) Der Rat wird regelmäßig oder bei Bedarf über die gemäß Absatz 1 ausgestellten Genehmigungen unterrichtet.

Artikel 11 – Die Genehmigung zur Bereitstellung von Video-Sharing-Plattform-Diensten muss Folgendes enthalten:

a) Nummer und Ausstellungsdatum der Genehmigung,

b) die Identifizierungsangaben des Genehmigungsinhabers,

c) den Namen des Anbieters und die Art des Video-Sharing-Plattform-Dienstes,

d) die Identifizierungsangaben der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste, die zur Bereitstellung der Plattform genutzt werden,

e) die Adresse der Website und/oder der Name des plattformspezifischen Webportals,

f) das Land, dessen Gerichtsbarkeit der Video-Sharing-Plattform-Dienst untersteht,

g) das geografische Gebiet, in dem Nutzer Zugriff auf die Dienste der Plattform haben.

Artikel 12 – Zum Zwecke der Erstellung eines offiziellen Verzeichnisses der Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten erstellt der Rat eine aktuelle Liste der Anbieter von

Video-Sharing-Plattform-Diensten, hält diese auf dem neuesten Stand und veröffentlicht sie auf seiner Website unter www.cna.ro, wobei er die Kriterien angibt, auf denen die Gerichtsbarkeit beruht, gemäß Artikel 42^5 des Gesetzes über audiovisuelle Medien.

Abschnitt 4

Änderung der Genehmigung zur Bereitstellung von Video-Sharing-Plattform-Diensten

Artikel 13 – Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten sind verpflichtet, dem Rat Änderungen an den in Artikel 7 Absätze 2 bis 4 genannten Unterlagen sowie an den in Artikel 11 Buchstaben b bis g genannten Angaben innerhalb von 30 Tagen nach deren Eintritt schriftlich mitzuteilen.

Artikel 14 – Zur Registrierung der Änderungen beim NRA gemäß Artikel 13 hat der Antragsteller das in Anhang 1 enthaltene Musterformular, das Bestandteil dieses Beschlusses ist, sowie gegebenenfalls die zu jeder Änderung gehörenden Unterlagen persönlich, durch einen gesetzlichen Vertreter oder online mit einer zertifizierten digitalen elektronischen Signatur einzureichen.

Artikel 15 - 1. Nach Prüfung und Genehmigung durch den Lizenzierungs- und Genehmigungsdienst werden die Meldung und die Begleitunterlagen beim Registerdienst des Rates registriert.

(2) Die Bestimmungen der Artikel 9 und 10 gelten entsprechend.

Artikel 16 - 1. Beabsichtigt der Inhaber der Genehmigung zur Bereitstellung von Video-Sharing-Plattform-Diensten, die Video-Sharing-Plattform an einen Dritten zu veräußern, so müssen er und der Dritte, der die Video-Sharing-Plattform erwirbt, dem NRA folgende Unterlagen vorlegen:

a) Antrag des Inhabers der Genehmigung auf deren Entzug;

b) Antrag des neuen Eigentümers der Video-Sharing-Plattform auf Ausstellung der Genehmigung gemäß den Bestimmungen der Artikel 5 und 7.

2. Änderungen, die sich aus der Genehmigung der in Absatz 1 genannten Anträge ergeben, werden auf der Website des NRA unter www.cna.ro veröffentlicht.

(3) Die Bestimmungen der Artikel 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

Artikel 17 – Die in der Genehmigung für die Bereitstellung von Video-Sharing-Plattform-Diensten vorgesehenen Rechte dürfen nicht an Dritte übertragen werden.

Abschnitt 5

Entzug der Genehmigung zur Bereitstellung von Video-Sharing-Plattform-Diensten

Artikel 18 - 1. Die Genehmigung zur Bereitstellung von Video-Sharing-Plattform-Diensten wird auf Antrag des Inhabers entzogen, indem dieser einen schriftlichen Antrag auf Verzicht auf das Recht zur Bereitstellung der Video-Sharing-Plattform-Dienste übermittelt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Antrag wird ab dem Tag seiner Übermittlung an den NRA oder ab einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam.

Artikel 19 - 1. Der Entzug der Genehmigung wird durch einen Beschluss des Rates angeordnet, in dem auch der Zeitpunkt festgelegt wird, zu dem das Recht auf Bereitstellung der in der Genehmigung genannten Video-Sharing-Plattform-Dienste endet.

(2) Der Beschluss über den Entzug der Genehmigung wird durch Aushang in den Räumlichkeiten des NRA sowie auf der Website der Einrichtung unter www.cna.ro veröffentlicht.

Abschnitt 6

Mechanismen zur Bewertung der Eignung der Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen und der Öffentlichkeit sowie der Einhaltung der Bestimmungen über audiovisuelle kommerzielle Kommunikation

Artikel 20 – Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten müssen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass auf eine Video-Sharing-Plattform hochgeladene Sendungen, nutzergenerierte Videos und audiovisuelle kommerzielle Kommunikation keine:

a) Inhalte enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, gemäß den Bestimmungen von Artikel 42^7 Buchstabe a des Gesetzes über audiovisuelle Medien,

b) Inhalte enthalten, die zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe aus einem der in Artikel 42^7 Buchstabe b des Gesetzes über audiovisuelle Medien genannten Diskriminierungsgründe aufstacheln,

c) Inhalte enthalten, deren Ausstrahlung eine öffentliche Aufforderung zur Begehung von Straftaten gemäß Artikel 42^7 Buchstabe c des Gesetzes über audiovisuelle Medien darstellt,

d) Inhalte enthalten, die gegen die Bestimmungen von Artikel 29 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über audiovisuelle Medien in Bezug auf audiovisuelle kommerzielle Kommunikation verstoßen.

Artikel 21 - 1. Stellt der Rat von sich aus fest oder wird ihm mitgeteilt, dass audiovisuelle Inhalte, die gegen die Bestimmungen des Artikels 20 verstoßen, auf eine Video-Sharing-Plattform hochgeladen wurden, und stehen keine anderen wirksamen Mittel zur Verfügung, um den Verstoß gegen diese Bestimmungen zu unterbinden, so ordnet er – um das Risiko einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der allgemeinen Interessen der Öffentlichkeit oder der berechtigten Interessen einer Person zu vermeiden – die Ergreifung geeigneter Maßnahmen an und setzt folgende Parteien schriftlich auf elektronischem Wege in Kenntnis:

a) Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten gemäß Artikel 42^9 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über audiovisuelle Medien, gestützt auf einen mit Gründen versehenen Beschluss,

b) Dienstleister, die Speicherplatz für Video-Sharing-Plattformen anbieten, gemäß Artikel 42^9 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über audiovisuelle Medien, gestützt auf einen mit Gründen versehenen Beschluss oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil, je nach Fall,

c) Registrierstellen, die Domainnamen für Video-Sharing-Plattformen vergeben, gemäß Artikel 42^9 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über audiovisuelle Medien, gestützt auf einen mit Gründen versehenen Beschluss oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil, je nach Fall.

(2) Der Rat kann von den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anbietern von Video-Sharing-Plattform-Diensten verlangen, den Zugang der Nutzer zu dieser Plattform auf unbestimmte Zeit zu beschränken, wenn die in Artikel 42^9 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über audiovisuelle Medien genannte Maßnahme mindestens zweimal angeordnet wird, und zwar gestützt auf einen mit Gründen versehenen Beschluss, der hinreichend genau ist, damit der Anbieter in Kenntnis der Sachlage entscheiden kann, welche Maßnahmen als Reaktion auf den erhaltenen Beschluss zu ergreifen sind.

(3) Die in Absatz 1 genannten Anbieter müssen die Beschlüsse des Rates unverzüglich, spätestens jedoch 48 Stunden nach deren Kenntnisnahme, umsetzen.

Artikel 22 - 1. Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten, die gemäß Artikel 20 durch den Beschluss des Rates verpflichtet sind, den Zugang zu schädlichen und/oder rechtswidrigen Inhalten zu beschränken, müssen beim Aufrufen des Videomaterials folgenden statischen Hinweis anzeigen: *„Inhaltswarnung: Dieses Video wurde als unangemessen oder anstößig für einige Nutzer eingestuft!“*

(2) Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten, die gemäß dem Beschluss des Rates verpflichtet sind, den Nutzern beim Zugriff auf schädliche und/oder rechtswidrige Inhalte gemäß Artikel 20 einen Warnhinweis anzuzeigen, müssen während der gesamten Dauer des Videos folgenden Hinweis einblenden: *„Achtung! Dieses Video könnte für einige Nutzer unangemessen oder anstößig sein!“*

(3) Dienstleister, die Speicherplatz für Video-Sharing-Plattformen anbieten und gemäß Artikel 20 durch den Beschluss des Rates verpflichtet sind, den Zugang zu einem Videoportal zu sperren oder zu beschränken, müssen beim Aufruf der Website der Plattform einen Hinweis anzeigen, der die Rechtsgrundlage für die Beschränkung enthält, wie sie im Beschluss des Rates oder auf der Grundlage eines rechtskräftigen Gerichtsurteils festgelegt wurde, je nach Fall.

Artikel 23 - 1. Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten müssen den Nutzern ein Verfahren zur Meldung schädlicher und/oder rechtswidriger Inhalte zur Verfügung stellen, das beim Anschauen von Inhalten leicht erkennbar, direkt zugänglich, benutzerfreundlich und dauerhaft verfügbar ist, und sie müssen über ein effizientes und transparentes Verfahren zur Bearbeitung von Meldungen über schädliche und/oder rechtswidrige Inhalte verfügen.

(2) Das in Absatz 1 genannte Verfahren zur Bearbeitung von Meldungen stellt sicher, dass die Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten

a) die Meldung unverzüglich zur Kenntnis nehmen und überprüfen, ob die gemeldeten Inhalte rechtswidrig sind und entfernt werden sollten oder der Zugriff darauf eingeschränkt werden sollte, oder ob die Nutzer gewarnt werden sollten, indem beim Zugriff auf diese Inhalte ein Warnhinweis angezeigt wird, oder ob das Konto des Nutzers für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten gesperrt werden sollte,

b) offensichtlich rechtswidrige Inhalte innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Meldung entfernen oder den Zugriff darauf beschränken,

c) im Falle einer Entfernung der gemeldeten Inhalte diese Inhalte für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Inhalte nicht mehr zum Anzeigen verfügbar sind, aufbewahren und den Einreicher der Meldung sowie den Nutzer über jede getroffene Entscheidung informieren.

Artikel 24 – Die Nutzungsbedingungen von Video-Sharing-Plattform-Diensten müssen Angaben zu folgenden Aspekten enthalten:

a) Schutz von Minderjährigen und der Öffentlichkeit vor Sendungen, nutzergenerierten Videoinhalten und audiovisueller kommerzieller Kommunikation gemäß Artikel 42^{7} des Gesetzes über audiovisuelle Medien,

b) wie die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über audiovisuelle Medien in Bezug auf audiovisuelle kommerzielle Kommunikation zu erfüllen sind, unabhängig davon, ob diese von den jeweiligen Anbietern beworben, vermarktet oder organisiert wird oder nicht,

c) die Kennzeichnung von Sendungen und von nutzergenerierten Videos, die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation enthalten, im Hinblick auf eine klare Information der Nutzer gemäß Artikel 42^{8} Absatz 7 Buchstabe c des Gesetzes über audiovisuelle Medien,

d) Meldungen oder Anzeigen von Inhalten gemäß Artikel 42^7 des Gesetzes über audiovisuelle Medien,

e) die gerichtliche oder außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Anbietern von Video-Sharing-Plattform-Diensten und Nutzern, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel 42^7 und 42^8 des Gesetzes über audiovisuelle Medien ergeben.

Artikel 25 - 1. Der NRA bewertet die Eignung der in Artikel 42^7 und Artikel 42^8 Absätze 6 bis 8 des Gesetzes über audiovisuelle Medien vorgesehenen Maßnahmen, indem er überprüft, ob diese Maßnahmen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Video-Sharing-Plattform-Dienste, wie sie in der Meldung gemäß dem Musterformular in Anhang Nr. 1, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, angegeben wurden, enthalten sind, und zwar in Bezug auf:

a) den Link zum Zugriff auf die Nutzungsbedingungen der Plattform,

b) die Systeme zur elterlichen Kontrolle,

c) das System zur Altersüberprüfung der Plattformnutzer,

d) das System zur Information der Nutzer über Sendungen und nutzergenerierte Videoinhalte, die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation enthalten, die von Nutzern angegeben wurden oder von denen der Anbieter Kenntnis hat,

e) das System zur Klassifizierung schädlicher audiovisueller Inhalte,

f) das System zur Meldung schädlicher und/oder rechtswidriger audiovisueller Inhalte,

g) das System zur Information der Nutzer über die Folgen der Meldung und Anzeige schädlicher und/oder rechtswidriger audiovisueller Inhalte,

h) das Verfahren zur Bearbeitung von Nutzermeldungen,

i) den Mechanismus zur außergerichtlichen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten,

j) die Maßnahmen und Instrumente im Bereich der Medienkompetenz sowie gegebenenfalls die Sensibilisierung der Nutzer für diese Maßnahmen und Instrumente.

(3) Die Bewertung der Eignung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen erfolgt durch den Rat von Amts wegen oder immer dann, wenn ihm Verstöße gegen die Bestimmungen von Artikel 42^7 und Artikel 42^8 des Gesetzes über audiovisuelle Medien durch Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten gemeldet werden, wobei die Anzahl der eingegangenen Meldungen für die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmenkategorien berücksichtigt wird.

(4) Stellt der Rat nach der Bewertung gemäß Absatz 2 fest, dass die in Absatz 1 genannten Maßnahmen nicht ausreichen, so kann er ihre Aktualisierung anordnen.

Kapitel III

Sanktionen und Schlussbestimmungen

Artikel 26 - 1. Die Bereitstellung eines Video-Sharing-Plattform-Dienstes ohne die in Artikel 6 dieses Beschlusses vorgesehene Meldung wird gemäß Artikel 91 des Gesetzes über audiovisuelle Medien sanktioniert.

(2) Innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten sind alle Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten verpflichtet, das Musterformular für die Meldung gemäß dem in Kapitel II Abschnitt 3 festgelegten Verfahren einzureichen.

(3) Wird die Meldung nicht innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Frist und unter den dort genannten Bedingungen eingereicht, wird dies gemäß den Bestimmungen des Artikels 91 des Gesetzes über audiovisuelle Medien bestraft.

Artikel 27. - Dieser Beschluss wird in Teil I des Amtsblatts Rumäniens veröffentlicht und tritt 30 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Der Vizepräsident des Nationalen Rates für audiovisuelle Medien,

Valentin-Alexandru Jucan

NATIONALER RAT FÜR AUDIOVISUELLE MEDIEN

Rumänien, Bukarest, 14 Libertăţii Bd., Sector 5

Tel.: + 4 021 305 5356
CF: 4266189
cna@cna.ro www.cna.ro

Anhang 1 zum NRA-Beschluss Nr. ___/____ **VIDEO-SHARING-PLATTFORM-DIENSTE**[1]	Registrierungsnummer: _____ Datum: _____ ***VOM NRA GENEHMIGTES FORMULAR*** *Bitte verwenden Sie ausschließlich Formulare aus den Räumlichkeiten des NRA oder von der Website **www.cna.ro**!* ***ACHTUNG!*** *Der Antrag ist am Computer auszufüllen oder einzutippen.*

Ich, der/die Unterzeichnende[2]**, Nachname** ……..…….…… **, Vorname** ……..……., wohnhaft in ……..…….. ….....……, Ausweisdokument ……. , Serie ……. ….. , Nr. ……..…….., ausgestellt von ……. am ….....……, in meiner Eigenschaft als ……..…..…… durch ….....……, in Übereinstimmung mit ……..... **, für die gesetzlich bevollmächtigte natürliche Person/juristische Person** ……..., mit der Handelsregisternummer J... …./……..……../….....…, Steuernummer ……..…..…..…., mit Sitz/Geschäftsadresse in…….....…., Telefon: ……..……, Website: ……..……...……..... E-Mail:……..... ……,
nach dem Gesetz Nr. 504/2002 über audiovisuelle Medien in der geänderten und ergänzten Fassung in dem Wissen, dass unrichtige Angaben gesetzlich strafbar sind,

MELDE hiermit die Bereitstellung des VIDEO-SHARING-DIENSTES unter dem Namen ……..., beginnend am ……..

I. Beigefügte Unterlagen sowie Angaben des Antragstellers zur Identifizierung und Kommunikation:

Rechtliche Unterlagen des Unternehmens:

1. *Auszug aus dem Handelsregister Nr. vom*

2. *Satzung des Unternehmens:*

3. *Beteiligungsstruktur:*

Gesetzlicher Vertreter des Unternehmens:

4. *Vor- und Nachname:*

.....
Adresse: *Telefon:*, *E-Mail:*

Sonstige Angaben:

5. *Verzeichnis der vom Antragsteller herausgegebenen Veröffentlichungen:*
.....

6. *Liste der weiteren angebotenen Programmdienstleistungen:*
.....

7. *Name und Vorname(n) der für die Geschäftsführung des Unternehmens verantwortlichen Person(en):*
.....

Telefon:, *E-Mail:*

9. *Postanschrift des Antragstellers:*.....
Telefon:, *E-Mail:*

II. Angaben zum Video-Sharing-Plattform-Dienst:

1. Name des Video-Sharing-Plattform-Dienstes:	
2. Identifizierungsangaben der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste, die zur Bereitstellung der Plattform genutzt werden	
3. Adresse der Website und/oder Name des eigenen Webportals der Plattform	
4. Geografisches Gebiet, in dem Nutzer Zugriff auf die Dienste der Plattform haben	
5. Datum des Beginns der Bereitstellung des Video-Sharing-Plattform-Dienstes in Rumänien, jedoch frühestens 10 Tage nach dem Datum der Einreichung der Meldung[3]	

III. Gerichtsbarkeit des Video-Sharing-Plattform-Dienstes:

Nach den Kriterien zur Feststellung der Gerichtsbarkeit, die in Artikel 42^5 des Gesetzes Nr. 504/2002 über audiovisuelle Medien in der geänderten und ergänzten Fassung vorgesehen sind, **untersteht der meldepflichtige Video-Sharing-Plattform-Dienst der Gerichtsbarkeit des folgenden Staates:**

☐ Rumänien, gemäß Artikel 42^5 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 504/2002 über audiovisuelle Medien in der geänderten und ergänzten Fassung:

- ☐ _____ Muttergesellschaft
- ☐ _____ Tochtergesellschaft
- ☐ _____ Gruppe

☐ MITGLIEDSTAAT DER EUROPÄISCHEN UNION: _____, gemäß Artikel 42^5 Absätze 2 und 4^4 des Gesetzes Nr. 504/2002 über audiovisuelle Medien in der geänderten und ergänzten Fassung:

☐ _____ Muttergesellschaft

☐ _____ Tochtergesellschaft

☐ _____ Gruppe

☐ EUROPÄISCHER DRITTSTAAT – Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates _____:

☐ _____ Muttergesellschaft

☐ _____ Tochtergesellschaft

☐ _____ Gruppe

☐ EIN STAAT, DER NICHT MITGLIED DER EUROPÄISCHEN UNION IST, DESSEN INHALTE ABER AUF RUMÄNISCHEM HOHEITSGEBIET ZUGÄNGLICH SIND _____:

☐ _____ Muttergesellschaft

☐ _____ Tochtergesellschaft

☐ _____ Gruppe

IV. Gemeldeter Dienst[5] gemäß Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1[1] des Gesetzes Nr. 504/2002 über audiovisuelle Medien in der geänderten Fassung:

☐ **sein Hauptzweck** besteht in der Bereitstellung von Sendungen, nutzergenerierten Videos oder beidem für die breite Öffentlichkeit;

☐ ein **trennbarer Teil**, dessen Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen, nutzergenerierten Videos oder beidem für die breite Öffentlichkeit ist *(Überblick über den Hauptdienst und die Struktur der Website mit einer Beschreibung des trennbaren Teils, der Video-Sharing-Plattform-Dienste enthält)*;

Zugangslink:

☐ eine **wesentliche Funktion**, die in der Bereitstellung von Sendungen, nutzergenerierten Videos oder beidem für die breite Öffentlichkeit besteht *(Überblick über den Hauptdienst und die Struktur der Website mit einer Beschreibung der wesentlichen Funktion, die Video-Sharing-Plattform-Dienste enthält)*;

Zugangslink:

V. Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen und der Öffentlichkeit vor Sendungen, nutzergenerierten Videoinhalten und audiovisueller kommerzieller Kommunikation, unabhängig davon, ob diese vom Anbieter der gemeldeten Plattform beworben, vermarktet oder organisiert werden oder nicht:

Zugangslink zu den ***Nutzungsbedingungen*** der Plattform	
System zur elterlichen Kontrolle *(kurze Beschreibung der auf der Plattform angewandten Maßnahmen und Link zum Bereich mit der Beschreibung des Systems zur elterlichen Kontrolle)*	
System zur Altersüberprüfung für die Nutzer/Besucher der Plattform	

(Beschreibung des Systems zur Altersüberprüfung und Zugangslink)	
System zur Information der Nutzer über Sendungen und nutzergenerierte Videos, die **audiovisuelle kommerzielle Kommunikation enthalten, die von Nutzern angegeben wurden oder von denen der Anbieter Kenntnis hat** *(kurze Beschreibung des Systems und Zugangslink)*	
Klassifizierungssystem für schädliche[6] und/oder rechtwidrige audiovisuelle Inhalte *(kurze Beschreibung des Systems und Zugangslink)*	
System zur Meldung schädlicher audiovisueller Inhalte *(kurze Beschreibung des Systems und Zugangslink)*	
System zur Information der Nutzer über die Folgen der Meldung und Anzeige schädlicher audiovisueller Inhalte *(kurze Beschreibung des Systems und Zugangslink)*	
Verfahren zur Bearbeitung der Meldungen von Nutzern *(kurze Beschreibung und Zugangslink zu diesem Bereich*)	
Mechanismus zur außergerichtlichen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten *(kurze Beschreibung und Zugangslink zu diesem Bereich*)	
Maßnahmen und Instrumente im Bereich der Medienkompetenz sowie gegebenenfalls die Sensibilisierung der Nutzer für diese Maßnahmen und Instrumente *(kurze Beschreibung und Link zu diesem Bereich*)	

VI. Verarbeitung[7] personenbezogener Daten:

Ich wurde über die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Registrierung dieser Meldung unterrichtet.

Datum	**Unterschrift des Vertreters**

Genehmigt von
Dienststelle für Lizenzierung und Genehmigung

Datum:

HINWEISE:

NATIONALER RAT FÜR AUDIOVISUELLE MEDIEN Rumänien, Bukarest 14 Libertății Bd., Sector 5 Tel.: + 4 021 305 5356 CF: 4266189 cna@cna.ro www.cna.ro	**Anhang 2** **zum NRA-Beschluss** **Nr. ___/____**	Registrierungsnummer: _____ Datum: _____ ***VOM NRA GENEHMIGTES FORMULAR*** *Bitte verwenden Sie ausschließlich Formulare aus den Räumlichkeiten des NRA oder von der Website **www.cna.ro**!* ***ACHTUNG!*** *Die Erklärung ist am Computer auszufüllen oder einzutippen.*

Ich, der/die Unterzeichnende[8], Nachname ……..…..…..…… **Vorname** ……..…….., wohnhaft in ……..……..……..……..……..……..……., Ausweisdokument ….…….. , Serie ….…….. , Nr. ……..…….…., ausgestellt von ……. , am ……, in meiner Eigenschaft als **gesetzlicher Vertreter** des Unternehmens: ☐ **Gesellschafter:** ☐ **Anteilseigner:** ☐ **Verwalter für eine gesetzlich bevollmächtigte Person/juristische Person :** …... ……, mit der Handelsregisternummer J..…./……..…..……../……..…., Steuernummer ……..……..……..……., mit Sitz/Geschäftsadresse: ……..……..……..……..……... und Zweigniederlassung (Geschäftssitz)[9] in ……..…….. ……, Telefon: ……...……, Website: ……..……...……., E-Mail: ….…..……

nach dem Gesetz Nr. 504/2002 über audiovisuelle Medien in der geänderten Fassung und in voller Kenntnis der Bestimmungen des Artikels 326 des Strafgesetzbuches,

erkläre hiermit, dass die Kontaktdaten für die offizielle Übermittlung aller Unterlagen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmen und dem NRA ausgestellt werden, wie folgt lauten:

☐ E-Mail: _____

☐ Telefon: _____

☐ Website: _____

Ich nehme zur Kenntnis, dass Änderungen der hier gemachten Angaben nur durch Vorlage einer neuen Selbsterklärung vorgenommen werden können.

Ich wurde über die Verarbeitung personenbezogener[10] Daten zum Zwecke der Registrierung dieser Meldung unterrichtet.

Datum	**Unterschrift gesetzlicher Vertreter**
Genehmigt von Dienststelle für Rechtsfragen, Regulierung und europäische Angelegenheiten **Datum:**	**Genehmigt von** Dienststelle für Lizenzierung und Genehmigung **Datum:**

HINWEISE:

[1] *Dies gilt für Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten, die gemäß Artikel 42[5] des Gesetzes Nr. 504/2002 über audiovisuelle Medien in der geänderten und ergänzten Fassung in Rumänien niedergelassen sind oder als dort niedergelassen gelten.*

[2] *Vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person oder ihrem Vertreter mit einer beglaubigten speziellen oder allgemeinen Vollmacht oder vom Anwalt auf der Grundlage einer gesetzlichen Vollmacht oder von einem Partner, Anteilseigner oder Mitglied auszufüllen.*

[3] *Jede Änderung der Angaben in den Abschnitten I und II ist dem Rat innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Eintreten mitzuteilen.*

[4] *Auszufüllen gemäß den Bestimmungen von Artikel 42[5] Absätze 2 und 4 des Gesetzes Nr. 504/2002 über audiovisuelle Medien in der geänderten und ergänzten Fassung:*

„2. Ein Anbieter einer Video-Sharing-Plattform, der nicht der in Absatz 1 genannten rumänischen Gerichtsbarkeit untersteht, gilt als der Gerichtsbarkeit des Staates unterstehend, in dem dieser Anbieter: a) eine Muttergesellschaft oder eine Tochtergesellschaft hat, die im Hoheitsgebiet dieses Staates niedergelassen ist; b) Teil einer Gruppe ist und ein anderes Unternehmen dieser Gruppe im Hoheitsgebiet dieses Staates niedergelassen ist. (…)

4. Sind bei Anwendung von Absatz 2 die Muttergesellschaft, die Tochtergesellschaft oder die anderen Unternehmen der Gruppe jeweils in verschiedenen Staaten niedergelassen, so gilt der Anbieter der Video-Sharing-Plattform als in dem Staat niedergelassen, in dem seine Muttergesellschaft niedergelassen ist, oder, mangels einer solchen Niederlassung, als in dem Staat niedergelassen, in dem seine Tochtergesellschaft niedergelassen ist, oder, mangels einer solchen Niederlassung, als in dem Staat niedergelassen, in dem das andere Unternehmen der Gruppe niedergelassen ist.“

[5] *Die Bereitstellung von Sendungen oder nutzergenerierten Videos oder beidem für die breite Öffentlichkeit zu Zwecken der Information, Unterhaltung oder Bildung.*

[6] *in der geänderten und ergänzten Fassung: Gemäß Artikel 42[7] des Gesetzes Nr. 504/2002 über audiovisuelle Medien in der geänderten und ergänzten Fassung gilt:*

„Anbieter von Video-Sharing-Plattformen müssen geeignete Maßnahmen ergreifen zum Schutz

a) von Minderjährigen vor Sendungen, nutzergenerierten Videoinhalten und audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können, insbesondere Sendungen, die Pornografie oder ungerechtfertigte Gewalt enthalten, gemäß den Bestimmungen von Artikel 39 Absatz 1;

b) der breiten Öffentlichkeit vor Sendungen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe aufstacheln, aus einem beliebigen Grund wie Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Gesinnung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung oder eine ansteckende oder nicht ansteckende chronische Krankheit;

c) der breiten Öffentlichkeit vor Sendungen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation mit Inhalten, deren Verbreitung eine öffentliche Aufforderung zur Begehung von Straftaten nach dem Gesetz Nr. 535/2004 in der geänderten Fassung oder nach dem Gesetz Nr. 196/2003 zur Verhinderung und Bekämpfung von Pornografie in der neu veröffentlichten Fassung oder von Straftaten rassistischer und fremdenfeindlicher Art darstellt.“

[7] *Verarbeitung bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, das Ordnen, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung, das Sperren, Löschen oder Vernichten gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Website* www.cna.ro *in der Kategorie „Kommunikation“ – Bereich „Personenbezogene Daten – Verordnung Nr. 679 von 2016“.*

[8] *Dieses Formular muss vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person oder von einer vom gesetzlichen Vertreter durch eine notariell beglaubigte spezielle oder allgemeine Vollmacht bevollmächtigten Person oder*

von einem Partner, Anteilseigner oder Gründungsmitglied ausgefüllt werden.

[9] *Falls zutreffend, sofern das Unternehmen über eine Zweigniederlassung (Geschäftssitz) verfügt, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gemeldet und genehmigt ist und als Redaktions- und/oder Produktionsstätte dient.*

[10] *Verarbeitung bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, das Ordnen, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung, das Sperren, Löschen oder Vernichten gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Website* www.cna.ro *in der Kategorie „Kommunikation“ – Bereich „Personenbezogene Daten – Verordnung Nr. 679 von 2016“.*